

## S3 S Satzungsänderungsantrag "Vielfalt in der Satzung"

Gremium: LAG Frauen/LAG Queer

Beschlussdatum: 12.09.2024

### Antragstext

- 1 Der Landesparteitag beschließt folgende Änderungen in der Satzung des
- 2 Landesverbands zur Berücksichtigung der geschlechtlichen Vielfalt.
- 3 Das Bundesfrauenstatut tritt bis zur Neufassung des Landesfrauenstatuts an seine
- 4 Stelle.

### Antrag in leichter oder einfacher Sprache

- 5 Der Landesparteitag entscheidet über folgende Änderungen in den Regeln des
- 6 Landesverbands. Diese Änderungen sollen sicherstellen, dass alle Geschlechter
- 7 berücksichtigt werden.
- 8 Das Bundesfrauenstatut gilt bei uns, bis es ein neues Landesfrauenstatut gibt.

### Begründung

Gemäß dem beschlossenen Antrag A26 des Parteitags vom 05.05.2024, wird hiermit die redaktionelle Änderung der Satzung vorgenommen. Die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen ist uns als Partei besonders wichtig und soll sich folglich auch in unserer Satzung widerspiegeln.

Zur Quotierung von Gremien und Ämtern § 6 wird der aktuelle Satzungstext durch Satzungstext der Bundessatzung ersetzt/ergänzt.

Zur Quotierung von Redelisten auf den Parteitag wird das in der Praxis bereits erprobte Losverfahren mit zwei Redeboxen in der Geschäftsordnung umgesetzt, sowie der geschlechtlichen Vielfalt in unseren Redelisten Rechnung getragen.

Das Landesfrauenstatut steht in Teilen im Widerspruch zum Bundesfrauenstatut, insbesondere in Bezug auf die Regelungen zur Mindestquotierung. Da die Landessatzung nicht der Bundessatzung widersprechen darf, ist das Bundesfrauenstatut maßgeblich. Daher gilt in diesem Fall ohnehin das Bundesfrauenstatut, unabhängig von den abweichenden Bestimmungen des Landesfrauenstatuts. Da es diesbezüglich bereits Verwirrungen und nachfragen gab und um eindeutig festzulegen, welche Regelungen gelten, wird das Landesfrauenstatut ausgesetzt. Stattdessen wird auf das Bundesfrauenstatut verwiesen, das nun bis zur Neufassung des Landesfrauenstatuts angewendet wird.

### Unterstützer\*innen

Alexandra Königshausen (KV Flensburg); Denise Kreissl (KV Segeberg); Ralph Sieber (KV Schleswig-Flensburg); Carola Köster (KV Schleswig-Flensburg); Marlene Langholz-Kaiser (KV Flensburg); Zoé Engel (KV Kiel); Frank Wegener (KV Pinneberg); Katrin Stange (KV Pinneberg); Jannes Winkler (KV Schleswig-Flensburg); Ina Kietzmann (KV Nordfriesland)

# Satzungsänderungsantrag „Vielfalt in der Satzung“

## Antrag:

Der Landesparteitag beschließt folgende Änderungen in der Satzung des Landesverbands zur Berücksichtigung der geschlechtlichen Vielfalt.

Das Bundesfrauenstatut tritt bis zur Neufassung des Landesfrauenstatuts an seine Stelle.

## Leichte Sprache:

Der Landesparteitag entscheidet über folgende Änderungen in den Regeln des Landesverbands. Diese Änderungen sollen sicherstellen, dass alle Geschlechter berücksichtigt werden.

Das Bundesfrauenstatut gilt bei uns, bis es ein neues Landesfrauenstatut gibt.

## Begründung:

Gemäß dem beschlossenen Antrag A26 des Parteitags vom 05.05.2024, wird hiermit die redaktionelle Änderung der Satzung vorgenommen. Die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen ist uns als Partei besonders wichtig und soll sich folglich auch in unserer Satzung widerspiegeln.

Zur Quotierung von Gremien und Ämtern § 6 wird der aktuelle Satzungstext durch Satzungstext der Bundessatzung ersetzt/ergänzt.

Zur Quotierung von Redelisten auf den Parteitagen wird das in der Praxis bereits erprobte Losverfahren mit zwei Redeboxen in der Geschäftsordnung umgesetzt, sowie der geschlechtlichen Vielfalt in unseren Redelisten Rechnung getragen.

Das Landesfrauenstatut steht in Teilen im Widerspruch zum Bundesfrauenstatut, insbesondere in Bezug auf die Regelungen zur Mindestquotierung. Da die Landessatzung nicht der Bundessatzung widersprechen darf, ist das Bundesfrauenstatut maßgeblich. Daher gilt in diesem Fall ohnehin das Bundesfrauenstatut, unabhängig von den abweichenden Bestimmungen des Landesfrauenstatuts. Da es diesbezüglich bereits Verwirrungen und nachfragen gab und um eindeutig festzulegen, welche Regelungen gelten, wird das Landesfrauenstatut ausgesetzt. Stattdessen wird auf das Bundesfrauenstatut verwiesen, das nun bis zur Neufassung des Landesfrauenstatuts angewendet wird.

## Änderungen der Satzung im Wortlaut:

§ 3 Abs. 1 „Über die Aufnahme entscheidet der Ortsvorstand oder der Kreisvorstand, bei dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums ~~gegenüber der AntragstellerIn.~~“

§ 3 Abs. 2 „Eine Zurückweisung der Aufnahme durch den Vorstand ist der Bewerber\*~~i~~n gegenüber unter Hinweis auf die folgenden Rechte mitzuteilen. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die Bewerber\*~~i~~n bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.“

§ 6 Abs. 3 „~~Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN zu beschickende Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen, wobei den Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Alle Parteigremien, Vorstand, Kommissionen und besonders die Wahllisten sollen möglichst paritätisch von Frauen und Männern besetzt sein.~~“

NEU: § 6 Abs. 4 „Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Schleswig-Holstein: Trans\*, Inter\* und nichtbinäre Menschen sollen in unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe erhalten. Alle Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und zu stärken.“

§ 13 Abs. 6 „Der Vielfaltsrat entsendet zwei Delegierte in den Bundesvielfaltsrat. Neben der\*/dem vielfaltspolitischen Sprecher\*in des Landesvorstandes wird die\*/der zweite Delegierte durch Wahl bestimmt. Die Wahl des\*/der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Vielfaltsrats. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit des Vielfaltsrats.“

§ 16 Abs. 1 „Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Auf Verlangen einer\*/eines Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Für Änderungen der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, mindestens aber die Hälfte der Stimmen aller Stimmberechtigten erforderlich. Satzungsändernde Anträge können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein. Änderungen der Satzung nach dieser Vorschrift treten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft, soweit nichts anderes beschlossen wird.“

## **Änderungen der Geschäftsordnung des Landesparteitags im Wortlaut:**

### **„2. Redeliste/Quotierung/Dauer der Aussprachen**

Das Präsidium führt ~~die-eine~~ Redeliste auf Basis schriftlicher Wortmeldungen. Für schriftliche Wortmeldungen stehen zwei Los-Boxen („Frauen; Inter\*-; Nicht-binär-; und Trans\*-Personen (FINT\*)“ und „offen“) zur Verfügung, in die sich eingeworfen werden kann. Das Präsidium lost abwechselnd aus beiden Boxen Wortmeldungen für die Redeliste.

~~nach der Reihenfolge der schriftlichen Wortmeldungen. Die Redeliste wird nach Geschlechtern getrennt geführt und im sogenannten Reißverschlussverfahren abgearbeitet. Sobald keine Wortmeldungen von Frauen mehr vorliegen, überprüft das Präsidium den weiteren Diskussionsbedarf, indem es den Schluss der Redeliste bzw. den Schluss der Debatte zur Diskussion stellt.~~

Ist die Redeliste der Frauen, Inter\*, Nicht-binären und Trans\*-Personen erschöpft, so sind die Frauen, Inter\*, Nicht-binären und Trans\*-Personen der Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll.

Die Redeliste wird erst nach Antragstellung bzw. durch Bekanntgabe durch das Präsidium eröffnet.

Die Aussprache wird im Voraus zeitlich begrenzt (Tagesordnung/Verfahrensvorschlag). Nach Ablauf dieser Zeit kann das Präsidium vorschlagen, die Aussprache auch unabhängig von vorhandenen Wortmeldungen, zu beenden.

Eine Verlängerung der Debatte kann auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mehrheit der Versammlung beschlossen werden.“

## **Änderungen der Geschäftsordnung des kleinen Landesparteitags im Wortlaut:**

### **„6. Redeliste**

Das Präsidium führt ~~die-eine~~ Redeliste auf Basis schriftlicher Wortmeldungen. Für schriftliche Wortmeldungen stehen zwei Los-Boxen („Frauen; Inter\*-; Nicht-binär-; und Trans\*-Personen (FINT\*)“ und „offen“) zur Verfügung, in die sich eingeworfen werden kann. Das Präsidium lost abwechselnd aus beiden Boxen Wortmeldungen für die Redeliste. ~~nach der Reihenfolge der Wortmeldungen und bringt sie in sachliche Zusammenhänge. Die Redeliste wird nach Geschlechtern getrennt und im sogenannten Reißverschlussverfahren abgearbeitet.~~ Die Redeliste wird erst nach Antragstellung bzw. durch Bekanntgabe durch das Präsidium eröffnet. Ist die Redeliste der Frauen, Inter\*, Nicht-binären und Trans\*-Personen erschöpft, so sind die Frauen, Inter\*, Nicht-binären und Trans\*-Personen der Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll.“

---